

ARGENTINIEN

Beschluss 234/1995 IASCAV. Einfuhrverbot für Erde jeglichen Ursprungs allein oder an Pflanzen anhaftend.

(Resolución 234/1995 IASCAV; Prohíbese la importación de tierra sola o adherida a vegetales, de cualquier procedencia.)

Quelle: <http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/mostrarBusquedaNormas.do>

Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.07.2020

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

RE-234-1995-IASCAV

Einfuhrverbot für Erde jeglichen Ursprungs allein oder an Pflanzen anhaftend.

BUENOS AIRES, 16. November 1995

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG:...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:...

beschließt der Präsident des Instituto Argentino de Sanidad y Calidad Vegetal folgendes:

ARTIKEL 1. Es ist gestattet, Kultursubstrate allein oder mit Pflanzen, lose oder zusammengepresst und frei von Erde, einzuführen.

ARTIKEL 2. Unter Kultursubstrat und im Sinne dieser Vorschrift ist darunter jegliches Material zu verstehen, in dem Pflanzen wurzeln können oder das für diesen Zweck bestimmt ist.

ARTIKEL 3. Es ist verboten, Erde allein oder Pflanzen anhaftend und jeglichen Ursprungs einzuführen.

ARTIKEL 4. Das INSTITUTO ARGENTINO DE SANIDAD Y CALIDAD VEGETAL legt in der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung nach Vorlage eines Importantrags die pflanzengesundheitlichen Anforderungen fest.

ARTIKEL 5. Der Beschluss 403 vom 20. August 1983 des ex-SECRETARIA DE AGRICULTURA Y GANADERIA wird aufgehoben.

Artikel 6. ...

Der Beschluss Nr. 234/1995 IASCAV wurde wie oben stehend im Amtsblatt vom 17.11. 1995 veröffentlicht.